

Kleine Anfrage

des Abg. Hans-Peter Storz SPD

und

Antwort

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Umgang mit nichtbewirtschafteten und brachliegenden Reb- flächen in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Rebflächen wurden im Jahr 2024 in Baden-Württemberg nicht bewirtschaftet?
2. Wie viele der nichtbewirtschafteten Rebflächen in Baden-Württemberg liegen in Steillagen?
3. Wie viele Fördergelder wurden 2024 in Baden-Württemberg für brachliegende Rebflächen ausgegeben?
4. Wie viele Fördergelder wurden 2024 in Baden-Württemberg für als Bio-Anbauflächen ausgewiesene Brachflächen ausgegeben?
5. Wie bewertet die Landesregierung den Befall durch Pilze und sonstige Pflanzenkrankheiten, insbesondere auch durch die Reblaus, in ungerodeten Brachflächen in Weinbergen in Hinblick auf eine Ausbreitung und mögliche Gefahren für bewirtschaftete Rebflächen?
6. Wie bewertet die Landesregierung die Effektivität einer landesweiten Rodungspflicht für brachliegende Rebflächen?
7. Inwiefern gedenkt die Landesregierung die Vorgaben für die Mindestpflege von brachliegenden Rebflächen zu präzisieren, um einer Ausbreitung von Krankheiten und Schadinsekten auf kultivierte Rebflächen entgegenzuwirken?

8. Wie könnten aus Sicht der Landesregierung, die Förderrichtlinien angepasst werden, um eine sinnvolle Nachnutzung brachliegender Rebflächen sicherzustellen?
9. Inwiefern erachtet die Landesregierung das Anlegen von Blühflächen auf gerodeten Rebflächen als eine förderfähige alternative Nutzungsmöglichkeit?

16.12.2024

Storz SPD

Begründung

Nicht gerodete Brachflächen in Weinbergen können in Baden-Württemberg perspektivisch zum Problem werden. Die gesetzlich vorgeschriebene Mindestpflege wird mancherorts als nicht ausreichend beurteilt, um einen Übergriff von Krankheiten, verursacht durch Pilze und sonstige Schädlinge, auf kultivierte Nachbarflächen zu verhindern. Auch vor dem Hintergrund, dass Fördergelder nicht an eine Ertragsersparnis gekoppelt sind, besteht nach Ansicht des Fragestellers zudem die Notwendigkeit zu erfragen, wie die Verteilung der Fördergelder – auch für Bio-Anbauflächen – für nichtbewirtschaftete und brachliegende Rebflächen in Baden-Württemberg verteilt sind und wie die Landesregierung perspektivisch mit etwaigen Änderungen der Förderrichtlinien umgehen möchte.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 4. Februar 2024 Nr. MLR24-0141-31/4/1 beantwortet das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie viele Rebflächen wurden im Jahr 2024 in Baden-Württemberg nicht bewirtschaftet?*
- 2. Wie viele der nichtbewirtschafteten Rebflächen in Baden-Württemberg liegen in Steillagen?*

Zu 1. und 2.:

In Baden-Württemberg wird keine Statistik über nicht bewirtschaftete Weinbauflächen geführt, da es keine spezielle gesetzliche Verpflichtung gibt, die eine solche Meldepflicht nach sich ziehen würde. Entsprechende Daten können allerdings aus der Weinbaukartei abgeleitet werden. Die Anbauflächen für Trauben zur Weinerzeugung sind in der Europäischen Union begrenzt und daher benötigt ein Betrieb eine Pflanzgenehmigung bzw. ein Pflanzrecht zur Anlage eines Weinbergs. Deshalb wird bei den Flächen, die in der gemeinschaftlichen Weinbaukartei erfasst sind, zwischen nicht bestockten Flächen mit Pflanzrecht und nicht bestockten Flächen ohne Pflanzrecht unterschieden.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Der Anteil solcher Flächen mit Pflanzrecht beträgt landesweit 3,2 % (952 ha), der Anteil der Flächen ohne Pflanzrecht beträgt landesweit 8 % (2 381 ha). Reben stehen in Weinbergen durchschnittlich zwischen 20 und 30 Jahren, weshalb ein Anteil von 3,3 % bis 5 % zur normalen Erneuerung der Weinberge notwendig ist.

Aufgrund weinrechtlicher Auflagen (unterschiedliche Hektarhöchstserträge für Flach- und Steillagen) wird lediglich im Anbaugebiet Württemberg das Flächenmerkmal „abgegrenzte Steillage“ in der Weinbaukartei erfasst. Dies ist der Fall, wenn die Hangneigung über 30 % beträgt und der Betrieb den erhöhten Hektarertrag von 150 hl/ha für Steillagen in Anspruch nimmt. In Württemberg beträgt der Anteil der nicht weinbaulich genutzten Steillagen 18 % (110 ha) der Steillagenfläche (621 ha). In den Steillagen in Württemberg beträgt der Anteil dieser Flächen mit Pflanzrecht 6,8 % (42 ha), der Anteil der Flächen ohne Pflanzrecht beträgt 11 % (68 ha). Auf Flächen ohne Pflanzrecht sind die Pflanzgenehmigungen entweder zeitlich ausgelaufen oder wurden auf andere Flächen übertragen.

Tabelle 1: Bepflanzte und brachliegende Rebflächen in Baden-Württemberg

Gebiet	Bepflanzte Rebfläche in Hektar	nicht bestockte Fläche mit Pflanzrecht in Hektar	nicht bestockte Fläche ohne Pflanzrecht in Hektar	Summe Fläche gemäß Weinbaukartei in Hektar
Zuständigkeitsbereich Staatl. Weinbauinstitut Freiburg (v. a. Anbaugebiet Baden)	15 500	524	1 908	17 392
Zuständigkeitsbereich Staatl. Lehr- u. Versuchsanstalt Weinsberg (v. a. Anbaugebiet Württemberg)	10 882	428	473	11 782
davon abgegrenzte Steillagen	511	42	68	621
Summe für Baden-Württemberg	26 382	952	2 381	29 714

3. *Wie viele Fördergelder wurden 2024 in Baden-Württemberg für brachliegende Rebflächen ausgegeben?*

4. *Wie viele Fördergelder wurden 2024 in Baden-Württemberg für als Bio-Anbauflächen ausgewiesene Brachflächen ausgegeben?*

Zu 3. und 4.:

Im Jahr 2024 wurden in Baden-Württemberg für brachliegende Rebflächen 640 804 Euro ausgezahlt. Nicht bestockte Rebflächen können bei Vorliegen einer Genehmigung zur Wiederbepflanzung im Rahmen des Programms Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen gefördert werden. Die bisher bewilligten Zahlungen im Programm Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen betragen 505 720 Euro.

Brachliegende, aus der Erzeugung genommene unbestockte Rebflächen sind im Rahmen der Direktzahlungen förderfähig, allerdings nicht bei den Fördermaßnahmen FAKT II (Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl) und AZL (Ausgleichszulage Landwirtschaft). Leistungen nach der Landschaftspflegeberichtlinie wurden für brachliegende unbestockte Rebflächen nicht beantragt. In Tabelle 2 sind die Zahlungen der einzelnen Fördermaßnahmen aufgeschlüsselt.

Tabelle 2: Fördergelder für brachliegende Rebflächen

Maßnahme	Antrags-jahr	Geförderte Fläche in Hektar	Förder-summe in Euro	Anmerkungen
Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen Förderung der Umstrukturierung und	2024	53,7	478 477	Die Bepflanzung von brachliegenden Flächen wurde gefördert.
		16,1	29 043	Die Installation von Tröpfchenbewässerungsanlagen auf brachliegenden Flächen wurde gefördert.
Umstellung von Rebflächen Summe		69,9	505 720	
Direktzahlungen (Einkommensgrundstützung)	2024	569,4	89 751	
Ökoregelung 1a (Brache)	2024	43,9	44 703	
Ökoregelung 1b (Blühstreifen)	2024	0,5	113	
Ökoregelung 7 (Natura 2000-Gebiete)	2024	11,9	517	
Summe Direktzahlungen		652,7	135 084	

Die Förderanträge der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen sind in der Mehrheit, aber noch nicht zu 100 % ausgezahlt und die Zahl daher vorläufig. Die geförderten Flächen wurden auf 0,1 Hektar und die Fördersummen auf Euro gerundet.

Brachliegende Öko-Anbauflächen werden bisher über das Programm FAKT D2 Ökoförderung nicht gefördert. Eine Ausnahme gab es lediglich für das Jahr 2024 für Brachflächen, die im Rahmen von GLÖZ-8 (Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand-8)-Verpflichtungen (Mindestanteil an nicht produktiven Flächen) zu erbringen waren. Diese Flächen konnten auch über FAKT D2 gefördert werden. Eine Auswertung hierzu liegt nicht vor, es dürfte sich aber um eine unwesentliche Flächengröße handeln, da Betriebe die GLÖZ-8-Verpflichtung alternativ z. B. über Leguminosen erbringen konnten, was in der Regel bei Ökobetrieben erfolgt sein dürfte. Brachliegende Flächen in Ökobetrieben erhalten aber unter den gleichen Bedingungen wie alle anderen Betriebe eine Förderung über die Direktzahlungen.

5. Wie bewertet die Landesregierung den Befall durch Pilze und sonstige Pflanzenkrankheiten, insbesondere auch durch die Reblaus, in ungerodeten Brachflächen in Weinbergen in Hinblick auf eine Ausbreitung und mögliche Gefahren für bewirtschaftete Rebflächen?

Zu 5.:

Der Befall durch pilzliche und tierische Schaderreger wird durch nicht bewirtschaftete Rebflächen gefördert, da sich diese ohne pflanzenschutzliche Maßnahmen in diesen Flächen etablieren können. Von hier aus können sich die Schaderreger in die umliegenden bewirtschafteten Flächen ausbreiten und dort zu einem erhöhten Pflanzenschutzbedarf führen.

6. *Wie bewertet die Landesregierung die Effektivität einer landesweiten Rodungspflicht für brachliegende Rebflächen?*

7. *Inwiefern gedenkt die Landesregierung die Vorgaben für die Mindestpflege von brachliegenden Rebflächen zu präzisieren, um einer Ausbreitung von Krankheiten und Schadinsekten auf kultivierte Rebflächen entgegenzuwirken?*

Zu 6. und 7.:

Brachflächen werden nicht mehr für die Traubenproduktion genutzt. Im Rahmen der guten landwirtschaftlichen Praxis werden Rebstöcke und Unterstützungsmaterialien, wie Pflanzpfähle und Drähte einer Spalieranlage, aus der Fläche entfernt, wenn auf der Fläche keine Trauben mehr erzeugt werden.

Es besteht bereits bisher eine Bewirtschaftungspflicht bei landwirtschaftlichen Flächen gemäß § 26 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz.

Hieraus lässt sich ableiten, dass auch Weinberge zu bewirtschaften sind und Pflegemaßnahmen wie Rebschnitt, Pflanzenschutz sowie Pflege des Unterwuchses vorzunehmen sind.

Aus der bisherigen Regelung lässt sich in Einzelfällen keine generelle Rodungspflicht von aufgelassenen Weinbergen bei denen Pflegemaßnahmen unterbleiben, ableiten.

Die Landesregierung prüft gemeinsam mit der Weinbranche die Pflegepflicht bei weinbaulich genutzten Flächen im Landesweinrecht genauer in der Hinsicht auszugestalten, dass Reben und Materialien der Spalieranlage bei dauerhaft nicht mehr genutzten und gepflegten Weinbergen aus der Fläche zu entfernen sind.

8. *Wie könnten aus Sicht der Landesregierung, die Förderrichtlinien angepasst werden, um eine sinnvolle Nachnutzung brachliegender Rebflächen sicherzustellen?*

9. *Inwiefern erachtet die Landesregierung das Anlegen von Blühflächen auf gerodeten Rebflächen als eine förderfähige alternative Nutzungsmöglichkeit?*

Zu 8. und 9.:

Wichtig ist aus Gründen der Pflanzengesundheit der Erhalt geschlossener Rebfluren. Deshalb sollte im Rahmen von Förderungen ein erhöhtes Augenmerk auf den Erhalt geschlossener Rebfluren gerichtet werden. Eine zukünftige Nutzung am Rande solcher geschlossenen Rebfluren könnte eine Nutzung der Flächen für biodiversitätsfördernde Maßnahmen sein. So setzt sich die Landesregierung bei der Bundesregierung dafür ein, dass der Fördertatbestand Rotationsbrache von Weinbergen als Öko-Regelung im Rahmen der Direktzahlungen an Landwirte/Winzer aufgenommen wird.

Unbestockte Rebflächen, die aus der Erzeugung genommen sind, sind aus der Erzeugung genommene Ackerflächen und im Rahmen der Direktzahlungen förderfähig. Es sind die Vorgaben zur Mindestpflege entsprechend § 3 Absatz 1 Ziffer 3 GAPDZV einzuhalten. Eine Förderung unbestockter Rebflächen ist grundsätzlich als stillgelegte Ackerfläche bei LPR A oder B förderfähig.

Die Landesregierung fördert mit dem Sofort-Programm Weinbau zusätzliche Maßnahmen wie Weintourismusprojekte und kommunale integrierte ländliche Entwicklungskonzepte, die zusätzliche Wertschöpfung in den Weinbauregionen schaffen können. Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte fördern auch das Rebflächenmanagement mit Maßnahmen wie Flächentausch und Vermittlung von Nachnutzern von Weinbergen. Die Anlage von Blühflächen sollte unabhängig von Fördermaßnahmen im Sinn des Biodiversitätsgedankens durchgeführt werden.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz